



BODENSEEKREIS

Geschäftsordnung des Kreistags

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzordnung
- § 4 Einberufung der Sitzungen
- § 5 Teilnahmepflicht und –recht
- § 6 Weitere Teilnehmer
- § 7 Änderungen der Tagesordnung
- § 8 Vortrag und Aussprache
- § 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen
- § 10 Anfragen der Kreisräte
- § 11 Fragestunde, Anhörungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Bild- und Tonaufnahmen
- § 14 Niederschriften
- § 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 19. Dezember 2018 folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat¹⁾.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) ¹Die Kreisräte können sich nach § 26 a Landkreisordnung zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. ³Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

¹Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. ³Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. ⁴Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. ²Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden auf elektronischem Wege versandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. ³Auf Wunsch werden die Unterlagen auch per Post versandt.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

¹⁾ Um das Lesen der Geschäftsordnung einfach zu machen, wurde auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen oder Zusätze wie * verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sprechen alle Menschen an.

§ 5 Teilnahmepflicht und -recht

- (1) ¹Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, in die sie als Mitglieder oder Verhinderungsstellvertreter gewählt sind, teilzunehmen. ²An einer Teilnahme verhinderte Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; bei Ausschusssitzungen haben sie ferner ihre Verhinderungsstellvertreter mit der Übersendung der Einladungsunterlagen zu verständigen.
- (2) Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Jeder Kreisrat ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistags, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden, Leiter unterer Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, Bedienstete des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende kann vor Eintritt in die Tagesordnung einen Verhandlungsgegenstand unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Kreistag über alle sonstigen Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder über die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Tagesordnung von nicht öffentlichen Sitzungen nachträglich erweitern, wenn alle Mitglieder des Kreistags anwesend sind und zustimmen.

§ 8 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) ¹Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. ²Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als drei Minuten dauern. ³Auf Wunsch wird vorab Fraktionen für Fraktionserklärungen das Wort erteilt. ⁴Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der Fraktionen. ⁵Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. ⁶Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.

- (3) ¹Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist. ²Sie müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. ³Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (4) ¹Beschlüsse über Aufwendungen, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur Deckung unterbreitet wird. ²Für Beschlüsse, die Wenigererträge zur Folge haben, ist ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorschlag zu unterbreiten.
- (5) Über Anträge nach Absatz 4, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen entschieden.
- (6) ¹Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. ²Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. ³So dann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (7) ¹Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. ²Er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrags auch ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (9) ¹Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. ²Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9 Stimmordnung bei Anträgen zu Geschäftsordnung, Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. ²Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind nur Wortbeiträge zu diesen zulässig. ³Es ist für jeden Geschäftsordnungsantrag nur eine Begründung durch den Antragsteller und eine Gegenrede zugelassen, bevor über diesen abgestimmt wird. ⁴Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitest gehenden abgestimmt. ⁵Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird über diesen abgestimmt.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. ²Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. ³Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) ¹Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor. ²Der Vorsitzende kann, wenn der Kreistag nicht widerspricht, mit der Auszählung auch anwesende Mitglieder der Verwaltung beauftragen.

§ 10 Anfragen der Kreisräte

- (1) ¹Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgebracht werden. ²Der Gegenstand der Frage soll dem Vorsitzenden vor der Sitzung in Stichworten mitgeteilt werden. ³Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags bzw. des Ausschusses Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.
- (2) ¹Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. ²Erstwortmeldungen werden jedoch vor Zweitwortmeldungen berücksichtigt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten, der einzelne Wortbeitrag nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 11 Fragestunde

- (1) ¹Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). ²Soweit eine Frage einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung betrifft, kann der Vorsitzende darauf verweisen, dass die Beantwortung bei der Beratung während der Sitzung erfolgt.
- (2) ¹Der Vorsitzende legt Beginn und Ende der Fragestunde fest. ²Die Fragestunde soll in jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags stattfinden und nicht länger als 30 Minuten dauern. ³Wenn eine Fragestunde stattfindet, wird dies mit der Tagesordnung der Kreistagssitzung bekanntgegeben. ⁴Es darf eine Frage und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende sofort oder in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags Stellung; es kann auch schriftlich geantwortet werden.

§ 12 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie die Sitzung nicht stören.

§ 14 Niederschriften

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags, insbesondere über Fraktionserklärungen, ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. ²Zu Protokollzwecken können hierfür Tonbandaufnahmen verwendet werden. ³Diese sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.
- (2) ¹Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung, ihre Abstimmung und deren Begründung in der Niederschrift festgehalten werden. ²Die schriftliche Erklärung dazu muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von drei Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (4) Niederschriften öffentlicher Sitzungen können von Kreisräten im Ratsinformationssystem auf elektronischem Wege jederzeit, Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen im Landratsamt eingesehen werden.
- (5) ¹Kreiseinwohner können jederzeit Einsicht in die vollständigen Niederschriften über öffentliche Sitzungen nehmen. ²Ein Recht auf Abhören von Tonbandaufzeichnungen für Kreiseinwohner besteht nicht.

§ 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse

¹Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. ²Dies gilt nicht für § 11 Abs. 1 - 3.

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Friedrichshafen, 19. Dezember 2018

gez.

Lothar Wölfle
Landrat